

Klimareglement (KR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf Artikel 8 und 19 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015² erreicht werden.

² Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen.

³ Sie verzichtet auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen.

⁴ Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.

⁵ Sie unterstützt Klimaschutzbestrebungen auf nationaler und internationaler Ebene, die der Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris dienen.

Art. 2 Absenkpfad

¹ Die Treibhausgasemissionen, gemessen in CO₂-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung werden auf dem Stadtgebiet wie folgt abgesenkt:

- a. bis 2025: 3.14 Tonnen
- b. bis 2031: 1.86 Tonnen
- c. bis 2035: 1.00 Tonnen
- d. bis 2041: 0.60 Tonnen

² Spätestens bis 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet nur noch so viel Treibhausgase freigesetzt werden, wie hier gebunden werden können.

Art. 3 Interessenabwägung

¹ Bei der Umsetzung der Klimaschutzmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes und soweit möglich auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

² Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang.

¹ GO; SSSB 101.1

² SR 0.814.012

Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie

¹ Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen.

² Mit der Energie- und Klimastrategie soll auf dem Stadtgebiet insbesondere der Wärme- und Stromverbrauch kontinuierlich reduziert, der Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch gesteigert und der Verbrauch fossiler Treibstoffe reduziert werden.

³ Die Stadt Bern bedient sich zur Erreichung der Ziele der Instrumente und Massnahmen, die in der Energie- und Klimastrategie vorgesehen sind.

Art. 5 Verminderung der grauen Emissionen

Die Stadt Bern achtet darauf, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden.

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Stadt Bern arbeitet zur Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris und dieses Reglements mit dem Bund, dem Kanton, mit anderen Gemeinden, mit der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammen.

Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit

¹ Die Stadt Bern unterstützt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Klimaschutzprojekte mit jährlich mindestens 0,1 Prozent der budgetierten Gesamtausgaben der Stadt.

² Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutzprojekte unterstützt werden.

Art. 8 Prüfung städtischer Vorlagen auf Klimaverträglichkeit

Sämtliche Vorlagen in der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des vorliegenden Reglements enthalten.

Art. 9 Controlling, Berichterstattung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie

¹ Die Stadt Bern erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.

² Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

³ Der Gemeinderat überarbeitet die Energie- und Klimastrategie regelmässig und passt sie so an die veränderten Verhältnisse an, dass die Ziele von Artikel 2 erreicht werden können.

Art. 10 Vorgehen bei klarer Verfehlung des Absenkpfeils

¹ Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um 10 Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.

² Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung, soweit er nicht selber zuständig ist.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen nach Artikel 4 richtet sich nach den Festlegungen in der Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats.

² Artikel 5 ist von allen Verwaltungseinheiten in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen.

³ Das Controlling, die Berichterstattung und die Anpassung der Energie- und Klimastrategie nach Artikel 9 liegen in der Verantwortung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.

⁴ In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

Art. 12 Finanzierung

¹ Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.

² Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.